

# Weitkamp's Steuer-Tipp

Neue Vorsätze für 2016 - Noch mehr Steuern sparen

## **1) Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus V+V**

Gemäß BMF-Schreiben vom 27.07.2015 hat die Finanzverwaltung sich der BFH-Rechtsprechung nun angeschlossen und den Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung auch dann zugelassen, wenn das Mietobjekt außerhalb der 10-Jahres-Frist (sogenannte Spekulationsfrist) verkauft wird. Jedoch ist ein eventueller Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Immobilie grundsätzlich erstmal zur Schuldentilgung zu verwenden. Sollte trotz des Verkaufes ein Restdarlehen übrig bleiben, so sind die Zinsen auf das Restdarlehen weiterhin Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

## **2) Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlages**

Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung eines Solidaritätszuschlages in voller Höhe aufgehoben. Nach Auffassung des Senates bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012, weil der Senat von der Verfassungswidrigkeit überzeugt ist. Es sollten deshalb bezüglich des Solidaritätszuschlages die Steuerfestsetzung ab dem Jahr 2012 im Rahmen eines Einspruchs offen gehalten werden.

## **3) Ebay-Verkäufe**

Gemäß Bundesfinanzhof vom 12.08.2015 ist entschieden, wer planmäßig wiederholt und mit erheblichen Organisationsaufwand - im Urteilsfall 140 Gegenstände - im eigenen Namen verkauft, kann damit unternehmerisch tätig werden. Dies hat zur Konsequenz, dass sowohl Umsatzsteuer als auch Einkommensteuer anfallen würde. Es sollte bei einer größeren Verkaufsaktivität auf jeden Fall geprüft werden, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt.

## **4) Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen**

Ab dem 01.07.2015 ist das Entgelt für Übernachtungsleistungen und die Zurverfügungstellung von Saunanutzung aufzuteilen. Übernachtungsleistungen sind mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% zu besteuern und die Saunaleistungen sind mit dem regulären Steuersatz von 19% zu versteuern. Der Anteil des Entgelts, der auf die nicht ermäßigte Leistung entfällt ist im Schätzungswege zu ermitteln. Schätzungsmaßstab kann hierbei beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines Gewinnanteils sein.

## **5) Steuerbefreiung für Leistung des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Der Gesetzgeber hat gemäß § 3 Nr. 34 a EStG die Möglichkeit geschaffen, dass der Arbeitgeber für die Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren diese übernehmen kann. Dies ist möglich, wenn die kurzfristige Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit kurzfristig für einen Kollegen einspringen muss.

Sollten zu diesen Themen Fragen bestehen oder eine individuelle Beratung gewünscht werden, steht Ihnen Ihr/e Steuerberater/in jederzeit zur Verfügung.